



HVBG

HVBG-Info 01/1995 vom 06.01.1995, S. 0089 - 0093, DOK 754.23/017-LG

Anwendung des § 640 Abs. 1 RVO bei gezieltem Faustschlag ins Gesicht (grobe Fahrlässigkeit) im Schulbereich - Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 27.07.1993 - 11 O 273/92

Anwendung des § 640 Abs. 1 RVO bei gezieltem Faustschlag ins Gesicht (grobe Fahrlässigkeit) im Schulbereich;
hier: Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 27.07.1993
- 11 O 273/92 -

Das LG Karlsruhe hatte mit Urteil vom 27.07.1993 - 11 O 273/92 - über einen Anspruch eines Unfallversicherungsträgers gegen einen Schüler gem. § 640 RVO zu entscheiden.

Der beklagte Schüler versetzte dem beim Kläger versicherten Mitschüler einen gezielten Faustschlag ins Gesicht. Das Gericht führte unter Bezug auf das Urteil des BGH (BGHZ 75, 328, 332) aus, daß sich für die Bejahung eines Ersatzanspruches nach § 640 RVO Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf die Verletzung einer Verhaltensnorm, auf die Verursachung des Arbeitsunfalles und auf den schädlichen Erfolg beziehen müssen.

Bei einem gezielten Faustschlag ins Gesicht sei jedoch insoweit zumindest von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Der Beklagte habe es für möglich gehalten, daß bei einem derartigen Schlag erhebliche Verletzungen verursacht werden können, zumindest habe er insofern seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Der hier vorliegende gezielte Faustschlag ins Gesicht gehe über das übliche Maß der Raufereien im Schulbetrieb hinaus. Damit habe der Kläger als Sozialversicherungsträger einen direkten Regreßanspruch aus § 640 RVO gegen den Beklagten.